

**Stand 27.03.2020, 17:00 Uhr**

Änderungen zum letzten Stand vom 20.03.2020, 19:00 Uhr sind gelb hinterlegt

Achtung neue Antwort zu folgender Frage:

- Sind auch Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder be- treuen (sogenannte Kinderfrauen) von dem Betreuungsverbot betroffen? Oder können Eltern der Kinder selbst entscheiden, ob die Betreuung weiterhin statt- findet?

**Fragen und Antworten zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen**

Zur Vereinheitlichung der Darstellungen der Landesregierung wird darauf hingewie- sen, dass die in diesen FAQ als „Schlüsselpersonen“ benannten Personen, korrekter- weise als „Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind“ bezeichnet werden müss- ten. Zur vollständigen Anpassung der FAQ fehlen jedoch derzeit die Kapazitäten. Für eine einheitliche Darstellung wird derzeit auch bei den neuen Fragen und Antworten noch der Begriff „Schlüsselpersonen“ verwendet. Dies soll die Lesbarkeit erleichtern.

# Fragen zu Begrifflichkeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten

## Was sind Kindertagesbetreuungsangebote?

Der Begriff ist ein Überbegriff für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeperso- nen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und heilpädagogische Einrich- tungen.

## Was sind Kindertagespflegestellen?

Kindertagespflegestellen sind Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und auch Kindertagespflege, die im Haushalt der Eltern erfolgt (sogenannte „Kinderfrauen“).

**Was ist „Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte)“?** Brückenangebote sind frühpädagogische Angebote für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung, die einen Einstieg in das deutsche Bildungssystem ermöglichen sol- len. Brückenprojekte finden als additive Angebote zu den bestehenden Bildungsange- boten von ganz unterschiedlichen Trägern statt und orientieren sich an den kindlichen und familiären Ausgangslagen sowie den Gegebenheiten vor Ort. Diese Angebote hal- ten keine Betreuung für Kinder von Schlüsselpersonen vor.

# Geltungsbereich des Betretungsverbots

## Sind auch Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder be- treuen (sogenannte Kinderfrauen) von dem Betreuungsverbot betroffen? Oder können Eltern der Kinder selbst entscheiden, ob diese Betreuung weiterhin stattfindet? (NEUE ANTWORT)

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. März 2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen ist u. a. auf der Grundlage des

§ 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz ergangen. Für Kindertagespflegeange- bote bedeutet dies, dass sich der Erlass dem Grunde nach damit nur auf die erlaub- nispflichtige Kindertagespflege erstreckt. Auch wenn sich der Wortlaut des Erlasses auf „sämtliche Kindertagespflegestellen“ bezieht, ist die erlaubnisfreie Kindertages- pflege im Haushalt der Eltern des Kindes (sogenannte Kinderfrauen) rein rechtlich nicht von der Ermächtigungsgrundlage für das Betretungsverbot umfasst. Insoweit gilt

* anders als bislang kommuniziert – dass das Betretungsverbot in der Regel **nicht** für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern gilt. Aber: Vor dem Hintergrund des all- gemein einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Gebots der sozialen Distanzierung sollte eine Betreuung durch Kinderfrauen dennoch nur in Anspruch genommen wer- den, wenn die Eltern die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

## Gilt auch für Spielgruppen ein Betretungsverbot für Eltern und Kinder sowie die Regelung zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen?

Ja. Diese Angebote halten allerdings keine Betreuung für Kinder von Schlüsselperso- nen vor.

## Gilt das Betretungsverbot auch für die Durchführung von Therapieeinheiten für Kinder mit Therapiebedarf, wenn diese üblicherweise im Rahmen der regulären Betreuung erfolgt?

Ja.

## Gilt das Betretungsverbot auch für Träger von Kindertageseinrichtungen?

Das Betretungsverbot gilt für Kinder und Eltern, demnach also nicht für Trägervertreter. Allerdings gilt auch hier: Die Vermeidung von Sozialkontakten hat oberste Priorität.

* + )

# Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtungen zur Fragen zur Definition von Schlüsselpersonen

## Wer ist Schlüsselperson?

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pfle- gerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktio- nen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen die folgenden Sektoren:

* + Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
	+ Wasser, Entsorgung (Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, ins- besondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
	+ Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß-und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, LogistikEntstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
	+ Gesundheit (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niederge- lassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
	+ Finanz- und Wirtschaftswesen (insbesondere Kreditversorgung der Unterneh- men, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Ar- beit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes))
	+ Transport und Verkehr (insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öf- fentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsver- kehrs)
	+ Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko-und Krisenkommunikation)
	+ Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließ- lich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hoch- schulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Be- trieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
	+ Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationä- ren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

## Sind Beschäftige in der Kindertagesbetreuung Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

## Sind Kindertagespflegepersonen, das heißt Tagesmütter und Tagesväter, selbst Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen

 zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

## Sind Beschäftige in der (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfe Schlüsselper- sonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

## Sind Beschäftigen von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX Schlüs- selpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

## Sind Lehrkräfte Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

## Ist in den Gebieten, in denen ausschließlich eine Freiwillige Feuerwehr vorhan- den ist, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Schlüsselperson?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach Auf- fassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der Kernaufgaben der öffentlichen Ver- waltung unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufs- gruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselper- sonen sind oder sein können.

**Sind selbständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten Schlüsselpersonen?** Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Physiotherapeutinnen und -therapeuten nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerläss- lich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzli- chen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüssel- personen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

## Sind Zahnärztinnen und Zahnärzte und Arzthelferinnen und Arzthelfer Schlüs- selpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Zahnärztinnen und Zahnärzte und Arzthelferinnen und Arzthelfer nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu sol- chen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesund- heitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufs- gruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselper- sonen sind oder sein können.

## Sind Psychologinnen und Psychologen Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die-

ser grundsätzlichen Klärung können Psychologinnen und Psychologen nach Auffas- sung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Ein- schätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselperso- nen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

## Sind Angestellte von Bestattungsunternehmen, Mitarbeitende, die auf Friedhö- fen tätig sind, Pfarrerinnen und Pfarrer Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Personen der gennannten Berufsgruppen nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Bestattungswesens unerläss- lich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzli- chen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüssel- personen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können

## Sind Bundeswehrangehörige, die im Rahmen der zivilen Unterstützung einge- setzt werden, Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Bundeswehrangehörige nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der Infrastruktur unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter ande- ren Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können

## Sind Mitarbeitende von Sparkassen oder Banken Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen können Personen, die im Finanz- und Wirtschaftswesen tätig sind und dabei insbesondere mit Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung und Sozialtransfers befasst sind, Schlüsselpersonen sein.

## Sind Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen können Personen, die im Sektor Ernährung tätig sind und dabei insbesondere Lebensmittel produzieren, Schlüsselpersonen sein.

## Gehört eine Lohnbuchhalterin bzw. ein Lohnbuchhalter, wenn sie/er als Selb- ständige(r) die Gehälter der Beschäftigten in einem Unternehmen anweist, auch zu den Schlüsselpersonen?

Ja, soweit eine Tätigkeit ausgeübt wird, die dem Erhalt der kritischen Infrastruktur dient. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der

gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Lohnbuchhalterinnen und Lohnbuchhalter nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur uner- lässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind o- der sein können.

**Gehören selbständige Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer, die auch Dialysepatien- ten oder Krebspatienten zu Behandlungen fahren zu den Schlüsselpersonen?** Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der ge- botenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Ein- bindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu die- ser grundsätzlichen Klärung können Taxifahrerinnen und Taxifahrer nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tä- tigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Betriebs der kritischen Infrastruktur und insbesondere auch für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, bzw. der Ge- sundheitsversorgung von Patienten unerlässlich ist und ihre Tätigkeit insoweit unab- kömmlich ist. Dies gilt nur für die Zeit, in der die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. der Gesundheitsversorgung von Patienten tatsächlich ausgeführt wird. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreu- ung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen die- ser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

**Sind Angestellte der Deutsche Post (bspw. Postzusteller), Schlüsselpersonen?** Ja, Personen, die eine Tätigkeit zur Sicherstellung von Postdienstleistungen ausfüh- ren, können Schlüsselpersonen sein, wenn ihre Präsenz am Arbeitsplatz unerlässlich ist und ihre Tätigkeit insoweit unabkömmlich ist. Die Bundesnetzagentur hat eine Liste der unter das Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommuni- kationsdiensten in besonderen Fällen (PTSG) fallenden Unternehmen herausgege- ben. In der Liste findet man auch die Deutsche Post AG und ihre Tochtergesellschaf- ten, die Brief-/ Paket- oder Express-Dienstleistungen erbringen.

## Was ist kritische Infrastruktur?

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichti- ger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchti- gung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentli- chen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden.

# Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

**Was bedeutet personensorgeberechtigt und was erziehungsberechtigt?** Personensorgeberechtigte/r sind, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Per- son nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte/r sind der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personen- sorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

## Müssen beide Ehepartner/Lebenspartner Schlüsselpersonen sein?

Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass ab Montag, den 23.03.2020, jede Person, die in kritischer Infrastruk- tur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – or- ganisiert werden kann. Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. Das heißt: Es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vor- gelegt werden.

## Haben alleinerziehende Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch?

Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass ab Montag, den 23.03.2020, jede Person, die in kritischer Infrastruk- tur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – or- ganisiert werden kann. Dies gilt insbesondere auch für alleinerziehende Schlüsselper- sonen. Neben der Arbeitgeberbescheinigung sind keine weiteren Nachweise zu er- bringen.

## Was ist mit alleinerziehenden Personen, die keine Schlüsselpersonen sind? Können diese ihre Kinder auch betreuen lassen?

Alleinerziehende Personen, die keine Schlüsselpersonen sind, haben keinen An- spruch auf eine Betreuung ihrer Kinder.

## Was ist mit Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, die am Wochenende arbeiten müssen und keine Betreuung für ihr Kind haben?

In den Fällen, in denen Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, am Wochenende arbeiten und insbesondere aufgrund der Empfehlung des RKI, Kontakt der Kinder zu gefährdeten Personengruppen zu vermeiden, keine Betreuung für ihre Kinder organisieren können, muss das Jugendamt eine Betreuung auch für diese Zeit sicherstellen.

## Wird es Qualitätskriterien für die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen am Wochenende geben? Können dort Neugruppierungen erfolgen?

Das MKFFI wird für die Kindertagesbetreuungsangebote an den Wochenenden Fach- empfehlungen herausgeben. Diese werden sich an der Maxime orientieren aus Grün- den des Infektionsschutzes, neue Sozialkontakte unbedingt zu vermeiden.

## Wie ist die Wochenendbetreuung zu organisieren?

Sofern für Kinder, die in der laufenden Woche bereits betreut wurden, ein Betreuungs- bedarf am Wochenende besteht, sollte die Betreuung über das gewohnte Kinderta- gesbetreuungsangebot sichergestellt werden. In diesem Fall kann und sollte in Kinder- tageseinrichtungen eine andere als die bisherige Betreuungskraft eingesetzt werden,

es sei denn, die bisherige Betreuungskraft erklärt sich freiwillig bereit, die Betreuung weiter zu übernehmen. Bei einer Betreuung in Kindertagespflege sollte nach Möglich- keit die bisherige Kindertagespflegeperson eingesetzt werden. Sofern sich die Kinder- tagespflegeperson nicht dazu bereit erklärt, z.B. aus Belastungsgründen, kann die Be- treuung auch durch ein anderes Kindertagesbetreuungsangebot erfolgen. Eine Mit-Be- treuung in anderen bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen, die über das Wochenende fortgesetzt werden, ist zu vermeiden Die Bildung neuer Betreuungs-

gruppen sollte ebenfalls vermieden werden.

Sofern für Kinder, die in der laufenden Woche nicht betreut wurden, ein Betreuungs- bedarf am Wochenende besteht, ist bei der Betreuung zu vermeiden, dass diese Kin- der in einer bestehenden Betreuungsgruppe oder Einzelbetreuung, die über das Wo- chenende fortgesetzt wird, mitbetreut werden. Es sollte daher eine Einzelbetreuung erfolgen.

## Ist für die Wochenendbetreuung ein Nachweis erforderlich?

Wie bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen auch sonst gefordert, muss eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden. Um den zeitlichen Umfang der Betreuung gut planen zu können, sind zudem Angaben zur konkreten Ar- beitszeit vorzubringen (z.B. über die Vorlage von Dienstplänen bei über das Wochen- ende verteilten Diensten).

Insbesondere auch für die Betreuung am Wochenende gilt der Grundsatz, dass die Eltern in kritischer Infrastruktur ihre Kinder nur dann in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege bringen sollen, wenn sie die Betreuung **wirklich** nicht selbst wahrnehmen oder anderweitig verantwortungsvoll - nach den Empfehlungen des RKI

- organisieren können.

## Haben Schlüsselpersonen, deren Kinder bislang kein Kinderbetreuungsangebot wahrgenommen haben, also auch keinen Betreuungsvertrag haben, jetzt aber eine Betreuung benötigen, einen Anspruch?

Für Kinder von Schlüsselpersonen muss das Jugendamt auch eine Betreuung sicher- stellen, wenn bislang kein Betreuungsangebot genutzt wurde. Wichtig ist in diesen Fäl- len, dass die Kinder nicht in bestehenden Betreuungsgruppen betreut werden, damit keine neuen Kontaktnetze entstehen. Wenn bereits ein Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot für einen späteren Zeitpunkt geschlossen wurde, sollte eine Betreuung schon jetzt in diesem ermöglicht werden, sofern dadurch keine neuen Kontaktnetze zu anderen Kindern bzw. deren Eltern entstehen. Eine Betreuung in diesem Angebot sollte auch dann ermöglicht werden, wenn auch bei Wahrnehmung eines anderen Kindertagesbetreuungsangebotes die Bildung eines neuen Kontaktnet- zes nicht verhindert werden könnte.

## Was passiert, wenn Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, ihre Kinder zur Betreuung bringen?

Für Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, und deren Kinder gilt das Betretungs- verbot in Kindertagesbetreuungsangeboten. Sie sind verpflichtet, ihre Kinder selber zu betreuen oder eine anderweitig verantwortungsvolle Betreuung – entsprechend der Empfehlungen des RKI – zu organisieren. Eine Betreuung der Kinder in ihrem gewohn- ten Betreuungsangebot ist nicht möglich.

## Kann eine Schlüsselperson mit Betreuungsanspruch, die die Betreuung zu- nächst anders regeln kann, auch zu einem späteren Zeitpunkt Betreuung in An- spruch nehmen, wenn Bedarf entsteht?

Ja, sogar auch dann, wenn das Betreuungsangebot, welches Kinder von Schlüssel- personen grundsätzlich wahrnehmen können, in Abstimmung mit dem Jugendamt ge- schlossen wird. In diesem Fall haben die Jugendämter und die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt wieder kurzfristig ermöglicht wird. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entste- hen.

## Kinder von Schlüsselpersonen dürfen nicht betreut werden, wenn sie Krank- heitssymptome haben, wissentlich Kontakt mit Infizierten hatten oder in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten waren. Wie muss das überprüft werden?

Es obliegt der Verantwortung der Eltern, die Vorgaben zu erfüllen.

## Dürfen Kinder von Beschäftigten aus dem Gesundheitsbereich die arbeitsbe- dingt Kontakt mit Infizierten haben, betreut werden?

Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausge- gangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

## Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil auf- grund einer Behinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu überneh- men?

Wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil aufgrund einer Be- hinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen, kann das Kind das gewohnte Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen.

## Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil krank ist oder erkrankt?

Wenn der betreuende Elternteil so krank ist oder erkrankt, dass eine Betreuung durch ihn nicht (mehr) möglich ist und diese auch nicht anderweitig verantwortungsvoll – ent- sprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann, besteht ein An- spruch auf Betreuung in dem gewohnten Betreuungsangebot. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entstehen. Es ist zudem sicherzu- stellen, dass bei Erkältungssymptomen keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Solange dies unklar ist, darf das Kind kein Kindertagesbetreuungsangebot besuchen. Es ist zudem ab dem ersten Betreuungstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

## Besteht auch ein Anspruch, wenn ein Elternteil eine Schlüsselperson ist und der andere Elternteil vor einem Krankenhausaufenthalt (z.B. einer Entbindung) oder einer psychologischen Betreuung steht?

Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist. Wenn der andere Elternteil aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes (z.B. auch einer Entbindung) oder einer psychologischen Betreuung nicht in der Lage ist die Kin- derbetreuung zu übernehmen, kann das Kind das gewohnte Kindertagesbetreuungs- angebot wahrnehmen.

**Haben Schlüsselpersonen einen Anspruch auf Erfüllung ihres Betreuungsver- trages, auch wenn sie oder ihr Partner bzw. Partnerin aufgrund der Arbeitsorga- nisation ihre Kinder auch früher abholen könnten?**

Die Kindertagesbetreuung von Schlüsselpersonen sollte auf das notwendige zeitliche Maß beschränkt sein. Hier sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kinder- tagesbetreuungsangebot und Eltern die tatsächlichen Betreuungszeiten so vereinbart werden, dass zum einen der notwendige Bedarf vollständig abgedeckt ist, zum ande- ren aber auch nicht über diesen zeitlichen Bedarf hinaus betreut wird. Dies gilt insbe- sondere dann, wenn nur ein Elternteil Schlüsselperson ist. Die Sicherstellung der Kin- dertagesbetreuung dient nicht der Entlastung von Eltern in einer zweifellos für alle Be- teiligten belasteten Situation, sondern der Notwendigkeit, Schlüsselpersonen ihre Tä- tigkeit in der kritischen Infrastruktur zu ermöglichen. Auf besondere Belastungssituati- onen von Alleinerziehenden sollte gleichwohl Rücksicht genommen werden.

## Können Geschwisterkinder in einem Kindertagesbetreuungsangebot mitbetreut werden, wenn das eigene Angebot geschlossen wurde?

Ja, auch wenn mit der bisherigen Betreuung in einem anderen Angebot eine mögliche Infektionskette zu anderen Personen, mit der die Einrichtung bislang nicht verbunden war, bestand, können Geschwisterkinder nun mitbetreut werden. Denn zum einen be- stand bereits über die Eltern der beiden ortsunterschiedlich betreuten Kinder eine Ver- bindung. Und darüber hinaus sind häufig die Geschwisterkinder auch bei Bring- und Abholsituationen mit dabei und haben somit meist auch Kontakt zu den anderen be- treuten Kindern, sodass durch ihre (Mit-)Betreuung kein wesentliches neues Kontakt- netz hergestellt wird.

**Können ggf. langfristig geplante pädagogische Tage durchgeführt werden?** Nein. Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Schlüsselpersonen. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Sofern eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung stattfindet, ist diese in jedem Fall ununterbrochen aufrechtzuerhalten, das heißt, einzelne Schließtage z.B. für pädago- gische Tage sind bis auf weiteres nicht möglich. Auch wenn keine Betreuung in der Einrichtung stattfindet, sind pädagogische Tage zur Vermeidung von Sozialkontakten zu verschieben.

# Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

## Wie müssen Eltern nachweisen, dass sie Schlüsselpersonen sind?

Ein Elternteil muss in einer der genannten Berufsgruppen tätig sein und eine Beschei- nigung vom Arbeitgeber vorlegen, dass sein Tätigwerden erforderlich ist (Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden).

## Wo erhalte ich ein Muster für die Arbeitgeberbescheinigung?

Ein Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden.

## Darf nur das Muster des MKFFI verwendet werden?

Nein, auch andere kommunale oder behördliche Muster dürfen verwendet werden.

## Müssen selbständige Schlüsselpersonen auch eine schriftliche Bescheinigung vorlegen?

Ja. Hierzu kann das Muster der Arbeitgeberbescheinigung, welches auf der Home- page des MKFFI veröffentlicht ist, genutzt werden.

## Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus dem medizinischen Gesund- heitsbereich selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja.

## Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus Sektoren außerhalb des medi- zinischen Gesundheitsbereichs selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja, auch selbständige Schlüsselpersonen außerhalb des medizinischen Gesundheits- bereichs dürfen sich selbst eine Bescheinigung ausstellen. Allerdings kann bei Sekto- ren, bei denen das Tätigkeitsgebiet nicht unmittelbar ersichtlich ist, ggf. ein weiterer Nachweis zur Unabkömmlichkeit erforderlich sein.

## Wer überprüft die Arbeitgeberbescheinigungen?

Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen obliegt die Aufgabe zu entscheiden, welche Kinder von Schlüsselpersonen betreut werden dür- fen. Entscheidend sind dabei die vorgelegten Arbeitgeberbescheinigungen. Als Leitli- nie für deren Prüfung gilt: Sofern die Arbeitgeberbescheinigung nicht offensichtliche Zweifel hervorrufen, sind diese zu akzeptieren. Bei offensichtlichen Zweifeln sollte sich zunächst an das Jugendamt gewendet werden.

## Was muss dokumentiert werden?

Es bestehen keine generellen Dokumentationspflichten. Die Arbeitgeberbescheinigun- gen sind aufzubewahren.

# Fragen zur Betreuung eigener Kinder von Personal in Kindertages- betreuungsangeboten, dass Kinder von Schlüsselpersonen betreut

## Wo sollen Kinder von den Beschäftigten betreut werden, die jetzt Kinder von Schlüsselpersonen betreuen?

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen, die Kinder von Schlüsselpersonen betreuen, sind selbst Schlüsselpersonen und haben insoweit Anspruch darauf, dass ihre Kinder in dem bisher genutzten Betreuungsangebot betreut werden. Falls in diesem keine Betreuung möglich sein sollte (s. Frage: In welchem Kindertagesbetreuungsangebot sind die Kinder von Schlüsselpersonen zu betreuen?), hat das Jugendamt die Betreuung sicherzustellen.

## Dürfen Beschäftige in der Kindertagesbetreuung eigene Kinder mit in das Be- treuungsangebot nehmen?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetzwerke zu un- terlassen.

## Dürfen Kindertagespflegepersonen eigene Kinder mit in ihr Betreuungsangebot nehmen?

Grundsätzlich gilt: Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetz- werke zu unterlassen. Demnach sollen in der Regel Kinder von Kindertagespflegeper- sonen, die bislang nicht mitbetreut wurden, nicht in das eigene Kindertagespflegean-

gebot aufgenommen werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen zugelassen, wenn andern- falls die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht sichergestellt werden kann. Wenn bislang keine Kinder von Schlüsselpersonen von der Kindertagespflege- person betreut wurden, die Kindertagespflegeperson insoweit „nur“ in Bereitschaft ist, und zu einem späteren Zeitpunkt neue Kinder von Schlüsselpersonen aufgenommen werden sollen, kann von dem Grundsatz – keine Mitbetreuung eigener Kinder – abge- wichen werden. Denn sobald „neue“ Kinder ggf. auch in neuer Zusammensetzung be- treut werden, weil das Kind einer Schlüsselperson zum Beispiel nach einer Betreu- ungspause oder wegen der Schließung eines anderen Angebotes „neu“ betreut wer-

 den muss, bildet sich ebenfalls ein „neues“ Kontaktnetz. Sollte der andere Elternteil mit im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und die Betreuung der eigenen Kinder übernehmen, dann sollte dies aus Infektionsschutzgründen nach Möglichkeit räumlich getrennt von der Kindertagespflege erfolgen.

# Fragen zu Betreuungsformen

## In welchem Kindertagesbetreuungsangebot sind die Kinder von Schlüsselper- sonen zu betreuen?

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung haben, haben einen Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden in den bestehenden und ihnen nach Mög- lichkeit gewohnten Betreuungsgruppen, bzw. Einzelbetreuungen aufgenommen. Soll- ten bisher keine Kinder in dieser Kindertageseinrichtung betreut werden, können neue Gruppen mit den jetzt aufzunehmenden Kindern gebildet werden. Wenn es aufgrund der tatsächlichen Situation in der Einrichtung erforderlich wird, dass größere Gruppen gebildet werden, ist dies hinzunehmen. Dies gilt allerdings nur für die Kinder, die regu- lär in der Kindertageseinrichtung zur Betreuung angemeldet sind.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegestelle haben, haben einen Anspruch auf Betreuung durch diese Kindertagespflegestelle. Weigert sich diese die Betreuung aufzunehmen, oder lehnt sie die Aufnahme der Betreuung ab, weil sie oder bei Kindertagespflege in ihrem Haushalt ein mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört, hat das Jugendamt eine alterna- tive Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und bislang keinen Betreuungsver- trag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben oder ihr bisheriges Kindertages- betreuungsangebot nicht nutzen können, haben einen Anspruch auf Betreuung in ei- ner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Die Sicherstellung der Be- treuung ist dabei vom Jugendamt zu organisieren.

Für diesen Personenkreis gilt: Aufgrund der aktuellen Situation, dass es zahlreiche Kindertagesbetreuungsangebote gibt, die derzeit nicht genutzt werden, hat es Priorität, dass keine neuen Kinder in bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen mitbetreut werden. Stattdessen sind aktuell nicht genutzte Angebote für die Betreuung der neuen Kinder zu nutzen. Dementsprechend können in diesen Fällen neue Gruppen gebildet werden. Die Gruppengröße ist auf fünf Kinder zu beschränken. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn ansonsten die Betreuung von Kindern von Per- sonen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, nicht gewährleistet werden kann.

## Können für die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen gebündelte Not- gruppen gebildet werden?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die Kinder von Schlüs- selpersonen in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen zu belassen und mit dem bisherigen Personal zu betreuen. Diese Maßgabe beruht auf Empfehlungen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als auch von Virologen.

Damit soll vermieden werden, dass neue Kontaktnetze entstehen. D.h., dass Kinder oder deren Eltern, die bisher keine Sozialkontakte zueinander hatten, nun neue auf- bauen. Dies würde nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter befeuern.